

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 16.08.1823 publ. 28.08.1823

Früchte die Eröffnung der Jagd erst auf den
sten des nächsten Monats September festzu-
setzen; und, indem sie solches hiedurch zur
allgemeinen Kenntniß bringt, wird es zugleich
denjenigen, die zur Exercirung der Jagd be-
rechtigt sind, wiederholt zur Pflicht gemacht,
sich dabey ganz nach den bestehenden allgemei-
nen und besondern Jagdverordnungen strenge
zu richten, auch insbesondere ihnen untersagt,
so lange noch hin und wieder Früchte auf
dem Halme stehen, solche so wenig selbst zu
durchjagen, als die Hunde darin revieren zu
lassen.

29) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16ten August 1823., publ. am
28sten ejusd.

Erhöhung des
Stättegeldes zc.
auf dem Roden-
kircher Jahr-
markte.

Die Regierung hat sich veranlaßt gefun-
den, das alte Reglement wegen des Stätes-
geldes, der Grundheuer und Weinkaufs = Ge-
bühren auf dem Rodenkircher Jahrmarkte,
welches durch die Cammer = Bekanntmachung
vom 12ten September 1816. vorläufig bestä-
tigt worden, zu revidiren und darin die nach-
folgenden Erhöhungen eintreten zu lassen:

- 1) An Stättegeld oder Recognition soll bez-
zahlen: ein Kaufmann, der mit Galan-
teriewaaren, imgleichen mit Seidenzeu-
gen, Zigen, Cattun, Spitzen, auch

Gewürzwaaren, als Zucker, Thee, Kaffee zc. handelt, 1 Rthlr. 24 Gr.; ein Tuchhändler 1 Rthlr.; ein Kaufmann, der mit andern Wollenwaaren, als Strümpfen, Mützen zc. aussteht, 48 Gr.; ein Goldschmidt 36 Gr.; ein Zinngießer 36 Gr.; ein Blechenschläger 36 Gr.; ein Eisenkrämer 36 Gr.; ein Schmidt 36 Gr.; ein Schuster 36 Gr.; ein Kürschner 36 Gr.; ein Hutmacher 36 Gr.; ein Wehldreyer oder Drechsler 36 Gr.; ein Böttcher 36 Gr.; ein Töpfer 36 Gr.; ein Weißgärber 24 Gr.; ein Sattler 24 Gr.; ein Keepfchläger oder Seiler 24 Gr.; ein Knopfmacher 16 Gr.; ein Kuchenzelt 48 Gr.; ein Bier- und Branntweinszelt 1 Rthlr.; ein Weinszelt 1 Rthlr. 24 Gr.; für einen Tisch mit Messern, Schnallen und dergleichen Kleinigkeiten 16 Gr.; für einen Tisch mit Weißbrod oder Taback 16 Gr.; für einen Tisch mit Obst 12 Gr.; für eine Tonne mit Taback 16 Gr.; für eine Tonne mit Hering 12 Gr.; für einen Wagen mit Flachs, Obst, weißen Kohl zc. 12 Gr.; für einen Zwiebel-Verkäufer 12 Gr.; ein Italiäner, Jude oder sonstige Herumläufer und Kleinigkeits-Händler, die

hier nicht genannt sind, geben nach der Größe ihres Krams 16 bis 24 Gr. Im Fall in einer Bude mit mehreren Artikeln gehandelt wird, wird die Recognition des am höchsten angelegten Artikels erlegt. Von obenbenannter Recognition zahlen indeß die einheimischen Kaufleute nur die Hälfte.

- 2) An Grundsteuer, welche dem Eigenthümer des Marktplatzes gegeben wird, soll ein jeder Kaufmann, er mag Einländer oder Fremder seyn, wenn er mit Zelt, Tisch oder Wagen aussteht, die Hälfte der oben angelegten Recognition zahlen.
- 3) An Weinkaufs-Gebühren soll von jedem Kaufmann, der zum erstenmal den Markt bezieht, ohne Unterschied, ob er ein Einheimischer oder Ausländer sey, das gedoppelte der angelegten Recognition entrichtet werden, wogegen der Kaufmann auf einem von ihm zu liefernden Stempelbogen zu 4 Grote einen geschriebenen Weinkaufsschein erhält. Wer in den folgenden Märkten diesen Schein nicht producirt, ist schuldig, gegen Entrichtung der vollen Gebühr einen neuen Schein zu nehmen.